



Kleingewerbekreditaktion

RICHTLINIEN des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in den Jahren 1999 bis 2006

in der Fassung vom 27. Oktober 1999

(gemäß § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung)

Gemäß den Bestimmungen des zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H., im folgenden kurz Gesellschaft genannt, abgeschlossenen Vertrages sind bei der Durchführung der privatwirtschaftlichen Aufgaben für diese Kleingewerbekreditaktion durch die Gesellschaft ausschließlich die nachstehenden Richtlinien zu beachten.

1. Ziel und Zweck der Förderung

Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Aktion sollen die Sicherung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft in Österreich durch Ermöglichung einer Kreditfinanzierung von Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und Absicherung des Zinsänderungsrisikos wesentlich unterstützen. Dies steht im Einklang mit den struktur- und regionalpolitischen Zielen der Europäischen Union, durch eine verstärkte Förderung der kleinen Unternehmen das Beschäftigungsvolumen, die Innovationskraft und die Dynamik der Wirtschaft zu erhöhen.

2. Persönliche Voraussetzungen

- 2.1. Förderungswerber können natürliche Personen und juristische Personen sowie offene Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften) und eingetragene Erwerbsgesellschaften mit Sitz in Österreich sein, die
 - 2.1.1. ein kleines Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, oder
 - 2.1.2. ein kleines Unternehmen, das technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für Unternehmen gemäß Punkt 2.1.1. erbringt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben.
- 2.2. Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind „kleine“ Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Fassung des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Demgemäß sind dies derzeit Unternehmen, die
 - 2.2.1. im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und
 - 2.2.2. entweder
 - a) einen nicht mehr als 7 Mio. EURO entsprechenden Jahresumsatz erzielen oder
 - b) eine nicht mehr als 5 Mio. EURO entsprechende Bilanzsumme erreicht haben, und
 - 2.2.3. sich zu höchstens 25% im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmens befinden (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und Risikokapitalgesellschaften);
- 2.3. Verflochtene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.
- 2.4. Gegen den Förderungswerber darf
 - 2.4.1. kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder Schuldenregulierungsverfahren anhängig sein oder ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden sein oder ein Konkursverfahren in den letzten fünf Jahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein
 - 2.4.2. kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 anhängig sein.

3. Sachliche Voraussetzungen

Förderbar sind Maßnahmen die der Beschäftigungssicherung dienen (z.B.: materielle und immaterielle Investitionen, Betriebsmittelkredite o.ä.).

Nicht förderbar sind Vorhaben von Unternehmungen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z.B. Kartelle, Bedarfsprüfungen) sowie Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten.

4. Nicht förderbare Kosten

Vorhaben mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde.

5. Art und Ausmaß der Förderung

5.1. Die Förderung besteht in der Übernahme einer Bürgschaft durch die Gesellschaft und / oder der Gewährung eines Zinsenzuschusses gem. 5.1.2. .

5.1.1. Bürgschaftsübernahme

Für Kredite, die von Kreditinstituten zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Punkt 3. gewährt werden, kann eine Ausfallsbürgschaft im Ausmaß von bis zu 80% für einen Kreditbetrag von maximal EURO 200.000,-- übernommen werden.

Die Laufzeit der Bürgschaft hängt von der Art des Investitionsvorhabens sowie von der Kreditlaufzeit ab und beträgt höchstens zwanzig Jahre.

Bei der Beurteilung von Ansuchen auf Übernahme von Bürgschaften hat die Gesellschaft darauf Bedacht zu nehmen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung eine Bürgschaft übernommen wird, erwarten lassen, daß die verbürgten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Bürgschaft vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.

Jeder Kredit (ausgenommen Kredite bis einschließlich EURO 72.672,83) ist unter Bedachtnahme auf die von der Gesellschaft zu übernehmende Bürgschaft nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten entsprechend sicherzustellen (z.B. durch Hypotheken, Maschinenpfand, Eigentumsvorbehalt an Anlagegütern, Ablebensversicherungen und dgl.).

Bei verbürgten Krediten bis EURO 72.672,83 kann die Gesellschaft verlangen, daß die Kredite soweit wie möglich zu besichern sind.

Die Übernahme der persönlichen Haftung der Gesellschafter (ausgenommen Minderheitsbeteiligter ohne Einfluß auf die Geschäftsgebarung) ist Voraussetzung für die Übernahme der Haftung durch die Gesellschaft.

Der Bürgschaftsnehmer hat für die Übernahme der Bürgschaft der Gesellschaft für die Dauer der Bürgschaftslaufzeit ein Entgelt in Höhe von mind. 0,5 % p.a. zu entrichten. Die Höhe eines allfälligen Bearbeitungsentgeltes wird von der Gesellschaft in den Geschäftsbedingungen festgelegt.

5.1.2. Zinsenzuschuss

Ein Zinsenzuschuss wird gewährt, falls die variable Zinssatzobergrenze gem. Punkt 6.2.1. während der Laufzeit der Bürgschaft des Kredites gem. Punkt 5.1.1. den Wert von 6 % p.a. oder einen anderen, von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zinssatzentwicklung im vorhinein festgelegten Zinssatz überschreitet. Der Zinsenzuschuss wird im Ausmaß des jeweiligen Differenzbetrages, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 4 % p.a. gewährt. Bemessungsgrundlage für den Zinsenzuschuss ist der jeweils aushaftende Betrag des gem. Punkt 5.1.1. verbürgten Kredites, maximal jedoch der aushaftende Betrag laut zugrundeliegendem Tilgungsplan. Für gestundete, rückständige oder vorzeitig geleistete Kapitalrückzahlungen, Zinsen, Zinseszinsen etc. wird kein Zinsenzuschuss geleistet.

Gleiches gilt für die Gewährung von Zinsenzuschüssen nicht verbürgter Kredite. Das hierfür zu entrichtende Entgelt wird im vorhinein festgelegt.

5.1.3. Patentkredite

Im Falle der Inanspruchnahme eines Patentkredites kann eine Haftungsübernahme bis zu 100 % der förderbaren Kosten der wirtschaftlichen Verwertung eines Patentes (z.B.: Kosten der Patentanmeldung, Marketing- und Verwertungskosten) erfolgen, wobei auf die Verrechnung eines Haftungsentgeltes verzichtet werden kann.

Patentkredite können an „kleine Unternehmen“ gemäß Punkt 2.2. dieser Richtlinien gewährt werden, wobei darunter auch Personen die Patente verwerten wollen, verstanden werden.

5.2. Förderungsobergrenze

Die gegenständliche Förderungsaktion gilt als geringfügige („de minimis“-)Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen resultierende Förderung eines Unternehmens darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) in Höhe von einem EURO 100.000,-- brutto entsprechenden Betrag nicht übersteigen.

- 5.3 Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Gesellschaft hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gesteuerten Förderungsaktionen, außer im Falle von Sonderregelungen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall vorgesehen werden, ausgeschlossen.
- 5.4. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 5.5. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

6. Kreditkonditionen

- 6.1. Förderungen werden nur auf der Basis von Krediten und Darlehen von Kreditinstituten gewährt, wenn die Berechnung der Zinsen bei halbjähriger Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt.
- 6.2. Die effektiven Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen Kredites dürfen
 - 6.2.1. bei variabel verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarkttrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des vorangegangenen Quartales) zuzüglich 0,5 % p.a. nicht überschreiten,
 - 6.2.2. bei fix verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarkttrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des dem Abschluß des Kreditvertrages vorangegangenen Quartales) zuzüglich 1,375 % p.a. während der verbürgten Kreditlaufzeit nicht überschreiten.
 - 6.2.3. Daneben kann das Kreditinstitut die ihm erwachsenden Auslagen in Rechnung stellen.

Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen. Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalersten an.

7. Verfahren

- 7.1. Ansuchen
Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines Formulars, das im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, bei der Gesellschaft, bei den Kreditinstituten und bei den Wirtschaftskammern aufliegt und in allen Punkten vollständig und genau auszufüllen und firmamäßig zu unterfertigen ist, im Wege eines Kreditinstitutes an die Gesellschaft zu richten.
- 7.2. Prüfung
Die Förderungsansuchen sind von der Gesellschaft nach bankmäßigen Grundsätzen sowie hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinien zu prüfen.
- 7.3. Entscheidung
 - 7.3.1. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen hat die Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Bundes über die Genehmigung der Förderungsansuchen zu entscheiden. Entscheidungen über Ansuchen auf Übernahme einer Bürgschaft gemäß Punkt 5.1.1. trifft die Gesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
 - 7.3.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die Gesellschaft dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Anbot genannten Frist anzunehmen.
 - 7.3.3. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die Gesellschaft die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmungen dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.
- 7.4. Auszahlung
Der Zinsenzuschuss gem. 5.1.2. wird nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen über Anforderung des Kreditgebers zugunsten des Förderungswerbers an den Kreditgeber für die jeweiligen Zinsabrechnungsperioden ausgezahlt.
Für die Auszahlung des ersten Zinsenzuschusses (sowie für die Bürgschaftsübernahme) ist das Vorliegen folgender Unterlagen erforderlich:
 1. das durch firmamäßige Fertigung fristgerecht angenommene Förderungsanbot;
 2. eine Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der Gesellschaft aufgelegten Formulars;
 3. bei Bürgschaftsübernahmen: die Bestätigung des Kreditgebers über die widmungsgemäße Verwendung der Kreditvaluta.

Die Förderungsmittel sind widmungsgemäß zur Teiltilgung des Investitionskredites zuzüglich Zinsen oder zur teilweisen Abdeckung der Investitionskosten des geförderten Vorhabens zu verwenden.

Auszahlungstermine für die Zinszuschüsse sind bei rechtzeitiger Anforderung (mind. zehn Tage vorher) der der Anforderung folgende 30. Juni oder 31. Dezember.

Die Gesellschaft hat Förderungszusagen zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes der Gesellschaft) erfüllt werden.

8. Auskünfte und Überprüfungen

- 8.1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Gesellschaft sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 8.2. Der Förderungswerber ist verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungswerber ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

9. Einstellung und Rückforderung

9.1. Einstellung

9.1.1. Die Förderung wird vorläufig eingestellt im Falle der

- a) Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungnehmers
- b) entgeltlichen Veräußerung des Unternehmens
- c) Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluß der unter den Buchstaben a) bis c) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muß der Käufer oder Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 12. vorlegen.

9.1.2. Die Förderung wird endgültig eingestellt bei

- a) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens
- b) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit
- c) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 9.1.1., wenn im Falle der lit.b) oder c) des Punktes 9.1.1. die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden oder im Falle der lit.a) kein Zwangsausgleich zustande kommt oder der Zwangsausgleich nicht erfüllt wird.

9.2. Rückforderung

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung der Gesellschaft binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

- 9.2.1. die Gesellschaft oder von ihr Beauftragte über wesentliche Umstände, die zur Entscheidung über das Förderungsansuchen geführt haben, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- 9.2.2. eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
- 9.2.3. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, nicht eingehalten wurden, oder
- 9.2.4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, oder
- 9.2.5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, unterblieben ist, oder
- 9.2.6. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 8. be- oder verhindert, oder
- 9.2.7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- 9.2.8. das Vorhaben durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- 9.2.9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder
- 9.2.10. von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird, oder
- 9.2.11. der Förderungnehmer die Ermächtigung gemäß Punkt 10. „Datenschutz“ widerruft.

Für die Fälle der Punkte 9.2.1., 9.2.2., 9.2.4., 9.2.5., 9.2.7. und 9.2.9. ist jedenfalls, für die übrigen Fälle, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem „Basiszinssatz“ pro Jahr zu verzinsen. Trifft den Förderungsempfänger in den Fällen 9.2.3., 9.2.6. und 9.2.8. kein Verschulden, ist der Rückzahlungsbetrag jedenfalls mit 4 % p.a. zu verzinsen.

- 9.3. Die Gesellschaft kann die ausgezahlten Förderungsmittel rückfordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum der Förderungsgenehmigung) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, während der Förderungslaufzeit wegfallen.

Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die Gesellschaft auf die Verrechnung von Pönalezinsen verzichten.

- 9.4. Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Bundes. Im Falle der Abstandnahme von der Rückforderung ausbezahlter Förderungen ist eine Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit einzuholen.

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen erfolgt im Wege der Finanzprokurator.

- 9.5. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

10. Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, derzufolge der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, daß die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bzw. die Gesellschaft übermitteln dürfen, und derzufolge weiters das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;

- 10.1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- 10.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benützen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
- 10.3. nach Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie der Gesellschaft Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut sowie Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen;
- 10.4. erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die Organe der Europäischen Union weiterzuleiten;
- 10.5. bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie die der Gesellschaft zu verständigen.

Ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmung ist möglich.

11. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten.

12. Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Führungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte 8., 9., 10. und 13. - Auskünfte und Überprüfungen, Einstellung und Rückforderung, Datenschutz und Gerichtsstandvereinbarung - und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, daß Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten, ist in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen. Das kreditgewährende Institut ist verpflichtet, die Gesellschaft von ihm zur Kenntnis gelangten Umständen, die eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung erfordern würden, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

13. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, derzufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Gesellschaft jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot sowie in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen.

14. Befristung der Geltungsdauer

Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können im Zeitraum vom 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2006 bei der Gesellschaft eingebracht werden.

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Standort: 1020 Wien, Taborstraße 10, Tel.: +43/(0)1/214 75 74-0, Fax.: +43/(0)1/214 75 74-45

Internet: <http://www.awsq.at>, e-mail: awsg@awsg.at